Beschluss des Landrats vom 24.09.2026

Nr. 2014

20. Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»
2026/3107; Protokoll: mko, pw, bw

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) führt aus, dass die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» an den rechtlichen Vorgaben für die BLKB Änderungen vornehmen möchte. Das betrifft insbesondere den Geschäftskreis, die Abgeltung der Staatsgarantie, die Wahl und die Organisation des Bankrats, der öffentliche Auftritt und die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Oberaufsicht des Landrats. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen und ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der seiner Meinung nach geeigneter ist, um die gesetzlichen Grundlagen der Bank zu modernisieren.
Eintreten auf den Gegenvorschlag wurde in der Finanzkommission von einem Mitglied bestritten mit der Argumentation, es sei gar kein Gegenvorschlag nötig. Die Kommission beantragt mit 12:1 Stimmen aber Eintreten auf den Gegenvorschlag.
Die Kommission hörte nicht nur wie üblich das Initiativkomitee, sondern auch die BLKB und Prof. Dr. Christoph Bühler an, der das Gutachten im Auftrag vom Regierungsrat zur Vorlage erstellt hat. Die Anhörungen sind im Kommissionsbericht ausführlich abgebildet.
Es hat sich rasch gezeigt, dass die Finanzkommission zwar eines der grundlegenden Anliegen der Volksinitiative teilt, nämlich die Stärkung der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats über die BLKB, um die Risiken für den Kanton im Griff halten zu können. In den von der Initiative konkret vorgeschlagenen Umsetzungen sah die Kommission aber keine Vorteile, sondern erkannte stattdessen Ungereimtheiten. Auf klare Ablehnung gestossen ist auch die mit der Volksinitiative beabsichtigte Ausgestaltung als Regionalbank. Die sachlichen und juristischen Einwände des Regierungsrats beziehungsweise des Gutachtens, das der Vorlage beiliegt, und die Hinweise der BLKB gegenüber der Kommission sprachen als Argumente gegen die Initiative unmissverständlich für sich.
Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte. Erstens: Die BLKB soll nicht zu einer Regionalbank werden. Denn das würde die Bank nach ihren eigenen Angaben derart einschränken, dass es sich auf die Bank selber ebenso negativ auswirken könnte wie auf den Kanton als Eigentümer. Als Regionalbank könnte die BLKB keine Kredite mehr an Unternehmenskunden vergeben. Wenn sie aus diesem Grund weniger Ertrag erwirtschaften würde, wären ihre Refinanzierungsmöglichkeiten deutlich limitiert. Zudem würde die Risikodiversifizierung abnehmen, was zu einer Änderung des Ratings führen könnte, was wiederum Einfluss auf die Kosten der Refinanzierung hätte und so den Gewinn reduzieren würde. Würde der Gewinn geringer ausfallen, wären auch die Ausschüttungen an den Kanton und die Zertifikatsinhabenden tiefer. Insgesamt würde die Gefahr bestehen, dass die BLKB schrittweise an Bedeutung einbüssen könnte.
Zweitens: Die Abgeltung der Staatsgarantie soll die Risiken für den Kanton absichern. Das gelingt mit der Initiative nicht. Abgesehen davon wäre eine wortwörtliche Umsetzung der Regelung gemäss Initiative nicht rechtskonform. Das Initiativkomitee hat gegenüber der Kommission die Regelung gemäss Gegenvorschlag sogar selber als zweckmässig bezeichnet.
Drittens: Gute Governance ist die Grundlage dafür, dass alle Organe die ihnen jeweils zukommenden Rechte und Pflichten tatsächlich erfüllen können. Es ist daher vorteilhaft, die Konzernsteuerung im Gesetz neu explizit zu regeln. Für gute Governance braucht es aber nicht nur rechtliche Vorgaben, sondern auch Integrität aufseiten der beteiligten Führungspersonen, die sich durch Gesetzesbestimmungen allein nicht herbeiführen lässt.
Viertens: Oberaufsicht hat insbesondere zum Ziel, auf politischem Weg Transparenz über demokratische Verantwortlichkeiten zu schaffen. Sie ist in hohem Mass Verhandlungssache und kann

nicht bis ins letzte Detail für alle möglichen Konstellationen rechtlich geregelt werden. Für die Kommission steht im Vordergrund, den sinnvollen Raum für situationsbezogene Verhandlungen zu erhalten und die vorhandenen Möglichkeiten dann tatsächlich auch zu nutzen. Es braucht Bestimmungen, die sich auf die Grundsätze beziehen. Regelungen hingegen, die direkte Durchgriffs- oder Steuerungsmöglichkeiten für die Oberaufsicht vorsehen, sind gefährlich: Sie könnten zu einer Verwässerung von Zuständigkeiten führen, wodurch die Oberaufsicht faktisch Mitverantwortung bekäme – diese Gefahr bestünde bei der Initiative. Und ausführliche Bestimmungen, die auf den ersten Blick vielleicht lediglich präzisierend erscheinen, könnten die Oberaufsicht im konkreten Fall auf ungewollte Art und Weise einschränken. Dieses Risiko bestünde nach Ansicht der Kommission teilweise beim Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage.
Insgesamt stellt die Initiative aus Sicht der Finanzkommission zwar relevante Themen zur Diskussion, liefert dafür aber nicht die geeigneten Lösungen beziehungsweise schiesst sie teilweise sogar übers Ziel hinaus, so dass sie mehr schaden als nützen würde.
Demgegenüber unterstützt die Kommission den Gegenvorschlag inhaltlich uneingeschränkt, nachdem sie ihn betreffend Oberaufsicht angepasst hat (Details dazu bei § 8). Aus Sicht der Kommission beinhaltet der Gegenvorschlag nicht nur geeignetere Regelungen als die Volksinitiative, sondern bringt gerade bezüglich Abgeltung der Staatsgarantie auch Verbesserungen im Vergleich zum Status quo.
Zwei Klammerbemerkungen: Der Kommission ist bewusst, dass sich aus den Untersuchungen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und der PUK radicant neue Erkenntnisse ergeben können, die auch eine Anpassung des Kantonalbankgesetzes nahelegen können. Allerdings ist noch nicht klar, wann die Ergebnisse verfügbar und politisch verarbeitet sein werden. Volksinitiativen müssen innert den gesetzlichen Fristen je separat zur Abstimmung gebracht werden. Für die Kommission war entsprechend klar, dass diese Volksinitiative, wie rechtlich vorgesehen, zügig zu behandeln ist. Trotzdem sollte mit dem Gegenvorschlag bereits geregelt werden, was nach aktuellem Wissenstand sinnvoll erscheint. So bleibt es zwar möglich, dass innert verhältnismässig kurzer Zeit das gleiche Gesetz zweimal geändert wird – dies kann aber aus den erwähnten Gründen nicht vermieden werden.
Der Kommission ist im Weiteren bewusst, dass der Gegenvorschlag der Initiative nur eingeschränkt entgegenkommt. Mehr war nicht möglich, weil die Kommission die weitreichenden Forderungen der Initiative klar ablehnt. Entsprechend dürfte es voraussichtlich zu einer Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag kommen.
Zum Landratsbeschluss: Die Kommission bereinigte die Ziffern 2 und 3 redaktionell, da es sich nach dem Beschluss des Landrats nicht mehr um einen Gegenvorschlag «des Regierungsrats» handelt.
Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum redaktionell geänderten Landratsbeschluss.

- *Antrag auf Eintretensdebatte*

Peter Riebli (SVP) sagt, dass Radicant die interessierte Bevölkerung aufgeschreckt habe. Sie hat erkannt, dass die Staatsgarantie tatsächlich Risiken für den Steuerzahler birgt. Diese Bevölkerung hat nun ein Recht darauf zu erfahren, was das Parlament unternimmt, damit sich ein solches Desaster nicht wiederholt, und wie sich die Parteien zur Initiative und zum Gegenvorschlag stellen. Eine Vorlage ohne Eintretensdebatte durchzuwinken und sie klammheimlich zu verabschieden, fördert genau jene oftmals beklagte Politikverdrossenheit. «Die machen eh, was sie wollen, und wenn etwas schiefläuft, kehren sie es sowieso unter den Teppich» – wer hat das nicht schon gehört? Heute geht es aber keineswegs darum, Schuldige zu suchen oder zu benennen. Es geht darum zu zeigen, dass das Parlament seine Verantwortung wahrnimmt und dafür sorgt, dass sich ein solches Desaster nicht wiederholen kann. Das Thema Banken ist derzeit in den Medien und in

der Bevölkerung omnipräsent – auch dank der Diskussion im Ständerat darüber, mit wie viel Eigenkapital die UBS ihre Auslandstöchter unterlegen muss. Das Interesse richtet sich dabei vorwiegend auf die sogenannten systemrelevanten Banken. Dazu muss man aber wissen: Für die Sanierung privater Banken mussten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Schweiz bisher so gut wie nie Geld einsetzen. Wenn sie für die Sanierung von Banken zur Kasse gebeten wurden, betraf dies fast immer die staatlichen und vermeintlich bestens regulierten Kantonalbanken.

Landratspräsident **Andreas Dürr** (FDP) bittet den Redner, sich auf die Begründung zur Eintretensdebatte zu beschränken und zum Schluss zu kommen.

Peter Riebli (SVP) verdeutlicht, dass die Staatsgarantie in der Schweiz bereits viel Geld gekostet habe. Die Sanierung der Berner Kantonalbank kostete CHF 1,6 Mrd., jene der Solothurner Kantonalbank CHF 460 Mio. und jene der Banque Cantonale de Genève CHF 2,24 Mrd. Deshalb ist es wichtig, in einer Eintretensdebatte aufzuzeigen, dass alles unternommen wird, damit künftig kein Volksvermögen fahrlässig vernichtet wird und die Baselbieter Steuerzahler nie für die Eskapaden von tollkühnen Bankern haften müssen. Das hilft auch, das Vertrauen der Baselbieter Bevölkerung in ihre Bank zu stärken. Genau deshalb braucht es eine Eintretensdebatte.

Landratspräsident **Andreas Dürr** (FDP) erklärt, dass der Antrag über die Eintretensdebatte ohne Diskussion entschieden wird. Es wird ein Zweidrittelmehr benötigt.

://: Dem Antrag auf Eintretensdebatte wird mit 78:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen stattgegeben.

– *Eintretensdebatte*

Pascale Meschberger (SP) sagt, die SP-Fraktion könne gewisse Stossrichtungen der Initiative etwas abgewinnen, zum Beispiel der Forderung, die Wahrnehmung der Aufsicht und Oberaufsicht durch den Landrat zu verbessern. Auch die Einschränkung übermässiger Löhne findet einen gewissen Anklang. Sie ist sogar positiv überrascht, dass rechtsbürgerliche Vertreterinnen und Vertreter plötzlich ein Anliegen der Linken aufnehmen. Allerdings sollte eine solche Regelung für alle kantonalen Beteiligungen gelten.
Aus Sicht der SP liegt das Problem der Initiative darin, dass sie die Verbesserung der Aufsicht und Oberaufsicht mit den falschen Mitteln anstrebt. Ein Rückzug auf die regionale Geschäftstätigkeit wird einen diesem Ziel nicht näherbringen. Es birgt im Gegenteil grosse Risiken. Auch der Zeitpunkt ist ungünstig. Für eine echte Verbesserung der Oberaufsichtsfunktion müsste endlich der Konflikt zwischen der Börsenkotierung und den damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben einerseits und der Aufsichtsfunktion des Landrats andererseits angegangen werden. Solange die Börsenkotierung besteht, erhält der Landrat die nötigen Informationen nicht, um seine Aufsicht ausüben zu können. Diesen Konflikt erkannte auch die Geschäftsleitung der BLKB; er wird zudem im Rechtsgutachten Bühler erwähnt.
Bezüglich der Oberaufsicht möchte die SP ausserdem die Ergebnisse der PUK abwarten. Vielleicht ergeben sich daraus weitere Vorschläge für das künftige Vorgehen und bessere Verfahren. Die SP unterstützt jedoch den Gegenvorschlag des Regierungsrats, weil er einige Präzisierungen und Verbesserungen enthält. Die angekündigten Anträge wird man wohl zumeist ablehnen; wahrscheinlich wird sich die SP auch nicht zu jedem einzelnen Antrag äussern.

Peter Riebli (SVP) hält fest, dass das Initiativkomitee früh Fragen gestellt habe. Radicant hat gezeigt, dass diese berechtigt waren. Jetzt gilt es, aus dem Geschehenen zu lernen, damit sich so etwas nicht wiederholt. Die Diskussion über die strategische Ausrichtung der BLKB und insbesondere über Radicant begann nicht erst mit der im Juni 2025 bekannt gewordenen Abschreibung in

dreistelliger Millionenhöhe. Bereits im November 2024 wurde der Initiativtext im Amtsblatt veröffentlicht. Die kritische Auseinandersetzung mit der Expansion, den Risiken und der strategischen Ausrichtung der Bank reicht noch weiter zurück. Einige Mitstreiter und der Redner stellten ab November 2022 mit Vorstössen im Landrat immer wieder Fragen zur Expansion, zum Geschäftsmodell von Radicant und dazu, welche Risiken eine Kantonalbank eingehen soll und darf. Nicht alle kritischen Stimmen wurden damals gleich ernst genommen. Darum geht es heute aber nicht, und es geht auch nicht darum zu sagen, man habe recht gehabt. Im Nachhinein hat sich gezeigt, dass die Fragen berechtigt waren. Hätte eine grosse Mehrheit die Risiken früher erkannt, wäre vielleicht noch ein Teil des Schadens abzuwenden gewesen. Deshalb muss man daraus Konsequenzen ziehen.
Damals wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass unternehmerische Tätigkeit immer mit Risiken verbunden ist. Das wurde nie bestritten. Eine Bank muss Risiken eingehen, um Erträge erwirtschaften zu können. Bei einer Kantonalbank reicht diese Feststellung alleine aber nicht. Sie braucht eine Antwort auf drei Fragen: Welche Risiken geht man ein? Wofür geht man sie ein? Und wie gross soll die Risikobereitschaft überhaupt sein? Gerade weil der Kanton als Eigentümer und Staatsgarantiegeber eine besondere Verantwortung trägt, dürfen diese Fragen nicht erst gestellt werden, wenn sich ein Risiko bereits materialisiert hat. Radicant ist kein Anlass für eine politische Abrechnung. Sie zeigt aber, was passieren kann, wenn Ambitionen, Risiken und Kontrollen nicht sorgfältig aufeinander abgestimmt sind. Im Juli 2025 musste die BLKB auf ihrer Beteiligung an der Radicant Holding eine Wertberichtigung von CHF 105,5 Mio. vornehmen. Später kündigte sie den Ausstieg aus Radicant an. Im Jahresabschluss 2025 bezifferte sie die Gesamtkosten seit Projektbeginn bis zum Abschluss auf voraussichtlich CHF 180 bis 190 Mio. Das ist keine theoretische Grösse, das ist Geld.
Die entscheidende Frage lautet, wie man verhindert, dass sich so etwas wiederholt. Aus Sicht der Initianten braucht es dafür klare institutionelle Leitplanken: einen regionalen Fokus, eine Begrenzung der Risiken für den Kanton, eine wirksame Oberaufsicht, Augenmass bei der Governance und der Vergütung sowie eine politische Zurückhaltung. Auch die Regierung hat Handlungsbedarf erkannt und einen Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet. Die Finanzkommission hat ihn beraten und ebenfalls anerkannt, dass die Aufsicht des Regierungsrats und die Oberaufsicht des Landrats gestärkt werden müssen. Nach Auffassung der Initianten fehlen im Gegenvorschlag aber weiterhin wesentliche Leitplanken. Das ist kein Vorwurf an die Finanzkommission; sie hat ihre Aufgabe erfüllt. Nun aber muss der Landrat die offenen Fragen beantworten. Wenn die Finanzkommission sagt, gewisse Artikel des Initiativtexts seien nicht rechtskonform, wundert sich der Redner, weshalb die Rechtsgültigkeit der Initiative damals im Landrat in keiner Weise bestritten wurde.
Zudem ist die Aufarbeitung von Radicant noch nicht abgeschlossen. Der Landrat setzte im November 2025 auf Antrag von Marco Agostini, Manuel Ballmer und dem Redner eine parlamentarische Untersuchungskommission ein. Sie hat ihre Arbeit im Januar 2026 aufgenommen und ist noch immer intensiv damit beschäftigt. Auch die Finanzkommission hält fest, dass sich daraus neue Erkenntnisse ergeben könnten, die eine spätere Anpassung des Kantonalbankgesetzes nahelegen. Da eine Sistierung heute Morgen abgelehnt wurde, muss man nun damit leben. Man hätte sich gewünscht, dass die Erkenntnisse der PUK noch in diese Gesetzesarbeit einfliessen könnten. Nun findet die Beratung vor ihrem Bericht statt. Deshalb muss man sich auf das konzentrieren, was man bereits weiss, um daraus institutionelle Lehren zu ziehen: bessere Governance, klare Rollen, klare Leitplanken und wirksamere Kontrollinstrumente. Eine Kantonalbank braucht unternehmerischen Spielraum. Je grösser dieser Spielraum ist, desto klarer müssen aber die Rahmenbedingungen sein. Es geht nicht darum, den Tagesablauf und das Tagesgeschäft der Bank zu politisieren und jede geschäftliche Entscheidung zu kontrollieren. Es muss jedoch die Grenzen zwischen unternehmerischer Freiheit und öffentlicher Verantwortung festlegen. Schliesslich geht es um das Risiko, das mit der Staatsgarantie verbunden ist. Die Steuerzahler sollen nicht für

übermässige und unzureichend kontrollierte Risiken einstehen müssen. Dazu passt ein Satz des Berliner Bankiers Carl Fürstenberg (1850–1933): «Als erstes im Bankgeschäft lernt man den Respekt vor den Nullen.» Er ist heute aktueller, als man vielleicht denkt. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dürfen nie für die Eskapaden tollkühner, sich selbst überschätzender Banker geradestehen müssen. Peter Riebli plädiert nicht für persönliche Schuldzuweisungen. Die PUK und die FINMA sollen ihre Arbeit machen und die Verantwortlichkeiten klären. Der Auftrag des Parlaments ist es dagegen, Regeln zu schaffen, die einen weiteren Fall Radicant verhindern. Die nächste Generation der Verantwortlichen soll dafür bessere Voraussetzungen vorfinden. Das Ziel ist eine starke Bank mit einem klaren öffentlichen Auftrag, verbindlichen Leitplanken und wirksamen Kontrollinstrumenten. Deshalb wird der Redner im Namen der anwesenden Mitglieder des Initiativkomitees eine Reihe von Änderungsanträgen stellen. Ob am Ende ein tragfähiger Kompromiss gefunden wird, wird sich weisen. Man muss es aber versuchen. Nach Abschluss der Detailberatung wird das Initiativkomitee das Ergebnis abschliessend beurteilen.
Von verschiedenen Seiten hat Peter Riebli gehört, dass die Änderungsanträge recht kurzfristig eingereicht wurden und man sie gerne noch prüfen würde, um erst in der zweiten Lesung darüber abzustimmen. Wenn eine Mehrheit im Landrat dies wünscht, könnten man dazu vermutlich Hand bieten. Andernfalls werden die Abstimmungen heute durchgezogen.

Andreja Weber (FDP) erklärt, die FDP-Fraktion lehne die Initiative grossmehrheitlich ab und unterstütze den Gegenvorschlag. Die Initiative will aus der BLKB eine Regionalbank machen. Damit würde die BLKB zu einem echten Sonderfall in der Schweiz, denn heute ist keine andere Kantonalbank ausschliesslich als Regionalbank tätig. Eine Regionalbank ist nicht dasselbe wie eine regional tätige Bank: Der Begriff bezeichnet neben einer geografischen Beschränkung auch eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit. Die regionale Beschränkung erfüllt die BLKB bereits heute. Sie vergibt 87 % ihrer Kredite an Unternehmen und Privatpersonen in der Nordwestschweiz. Das entspricht dem Auftrag gemäss Eigentümerstrategie, wonach 80 % der Geschäfte in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz zu tätigen sind.
Die Einschränkung der Geschäftstätigkeit hätte hingegen gravierendere Folgen. Die Initiative listet z. B. auf, mit welchen Kundensegmenten vorzugsweise Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Sie erwähnt KMU, nicht aber grössere Firmen- und Unternehmenskunden. An diese vergibt die BLKB heute rund ein Drittel ihrer Kredite. Als Regionalbank kann sie dieses Kundensegment nicht mehr umfassend bedienen. Das wirkt sich spürbar auf die Ertragsstärke und den Gewinn der Bank aus. Weniger Gewinn bedeutet auch geringere Ausschüttungen an den Kanton. Es stellt sich die Frage, ob sich der Kanton diese Selbstbeschränkung als einziger in der Schweiz auferlegen will.
Weiter will die Initiative die Entschädigung für die Staatsgarantie am Geschäftserfolg der Bank bemessen. Die Rede ist von mindestens 1/25. Gemäss einem Rechtsgutachten entspricht dieser Vorschlag nicht den üblichen Vorgaben des Obligationenrechts und der Rechnungslegungsstandards und ist aufgrund übergeordneten Rechts möglicherweise unzulässig. Auch sachlich ist es völlig falsch, die Entschädigung an den Geschäftserfolg zu koppeln. Sie ist eine Art Versicherungsprämie, welche die BLKB dem Kanton für die Staatsgarantie bezahlt. Eine Bemessung am Geschäftserfolg bedeutet im Extremfall, dass die Bank bei ausbleibendem Gewinn keine Entschädigung entrichtet. Die Regelung der Initiative ergibt deshalb keinen Sinn.
Der Gegenvorschlag sieht dagegen – als sehr sinnvollen Ansatz – den Wechsel zur sogenannten Kostenvorteilsmethode vor. Dabei wird der finanzielle Vorteil quantifiziert, den die BLKB dank der Staatsgarantie bei der Refinanzierung am Kapitalmarkt hat. Dieser Vorteil wird in Form einer Abgeltung an den Kanton Basel-Landschaft abgeführt. Das ist ökonomisch richtig und fair und verhindert eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Banken. Zudem hängt die Abgeltung nicht vom Geschäftserfolg der BLKB ab. Die so berechnete Entschädigung liegt rund CHF 12 Mio. über der heutigen und kommt damit auch der Baselbieter Staatskasse zugute. Schon diese Neu-

regelung verdient ein klares Ja zum Gegenvorschlag.
Die Initiative fordert ausserdem, dass der Landrat oder der Regierungsrat durch eine unabhängige Revisionsstelle eine Untersuchung einleiten kann. Das Rechtsgutachten beurteilt diese Regelung unter den Aspekten der Gewaltenteilung und der Public Corporate Governance als systemwidrig. Hinzu kommt ein praktisches Abgrenzungsproblem zwischen der ordentlichen und der unabhängigen Revisionsstelle, insbesondere wenn diese zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Wer hat in dem Fall recht? Der Gegenvorschlag ermöglicht es der Finanzkommission im Rahmen ihrer Oberaufsicht hingegen, die Revisionsstelle der Bank anzuhören und den Regierungsrat einzuladen, der ordentlichen Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen. Das ist die wesentlich bessere Lösung.
Schliesslich will die Initiative die Wahl des Bankrats wieder dem Landrat übertragen und die Bank damit näher an den direkten Einflussbereich der Politik rücken. Gemäss einem Rechtsgutachten ist dies aus Sicht der Corporate Governance nicht zweckmässig. Auch der Anforderungskatalog der Initiative für die Mitglieder des Bankrats ist unnötig, da deren fachliche Eignung ohnehin durch die FINMA geprüft wird.
Zusammenfassend sei gesagt, dass die Initiative in den meisten Punkten entweder nicht umsetzbar ist oder eine Verschlechterung für die BLKB bringt. In Artikel 8 erwähnt sie sogar noch die Eidgenössische Bankenkommission, die seit 2009 gar nicht mehr besteht. Die Initiative ist schlecht gemacht.
Fazit: Die Initiative steht für mehr Staatsintervention und Regulierung in einem gut funktionierenden Bankenmarkt. Bürgerliche Wirtschaftspolitik setzt auf Wettbewerb, Eigenverantwortung und unternehmerische Freiheit. Ein Ausbau der politischen Steuerung sendet zudem ein negatives Signal an die Investoren, Zertifikatsinhaber und Kundschaft der BLKB. Deshalb lehnt die FDP-Fraktion die Initiative ab und unterstützt den Gegenvorschlag.

Fredy Dinkel (Grüne) hält fest, dass sich ein Fiasko wie bei Radicant nicht wiederholen dürfe. Es ist deshalb richtig, die nötigen Vorsichtsmassnahmen und Regelungen zu treffen. Sein Fahrlehrer hatte ihn einst davor gewarnt, beim Schleudern zu stark gegenzusteuern, weil gerade dadurch schlimme Unfälle entstehen können. Ähnlich verhält es sich mit neuen Vorschriften: Werden nach einem Vorfall sofort zahlreiche Verbote, Regelungen und Einschränkungen eingeführt, ist die Bank am Ende kaum mehr handlungsfähig. Der Landrat muss die richtigen Leitplanken setzen, dabei aber Augenmass wahren.
Die Finanzkommission hat gut geprüft, welche Regelungen sinnvoll sind, was ins Gesetz, in eine Verordnung oder in die Unternehmensstrategie gehört und wer welche Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Der Gegenvorschlag löst diese Fragen wesentlich besser als die Initiative. Er nimmt wesentlichen Anliegen auf, ohne zu einer Flut von Einschränkungen zu führen. Deshalb unterstützt die Grüne/EVP-Fraktion den Gegenvorschlag.
Die 15 Anträge, die noch im Raum stehen, sind in der ersten Lesung zu diskutieren. Es ist unschön, sie erst am Morgen der Beratung in Aussicht zu stellen. Dennoch ist es wichtig, sich jetzt damit auseinanderzusetzen und die Diskussion nicht auf die zweite Lesung zu verschieben.
Fredy Dinkel möchte nicht mehr auf alle Punkte eingehen. Die Unterscheidung zwischen einer Regionalbank und einer regional tätigen Bank ist von Andreja Weber bereits sehr gut erläutert worden. Die regionale Ausrichtung gehört in die Strategie, wie dies heute der Fall ist. Für deren Aufsicht ist der Regierungsrat verantwortlich; er muss sie überprüfen und dafür geradestehen. Bei der Initiative wird die Frage nach der Governance oft vermischt. Natürlich möchte der Landrat überall mitreden, aber es gilt, sich an die Stufen der Governance zu halten und die verschiedenen Verantwortungen, die Regierungsrat oder Bankrat haben, zu berücksichtigen. Sonst übernimmt der Landrat Verantwortung für Entscheide, für die ihm möglicherweise die nötigen Fachkenntnisse fehlen.

Eine Kantonalbank kann nicht in einem absoluten Sinn wertneutral sein; sie braucht Wert, weil sie sonst praktisch alles machen könnte – vom Drogen- bis zum Frauenhandel. Sie muss sich an den Strategien und Zielen des Kantons orientieren und kann ihre Geschäfte nicht allein danach ausrichten, ob sie Gewinn bringen. Auch eine Begrenzung der Vergütung der Geschäftsleitung ist grundsätzlich denkbar. Sie gehört jedoch in die Strategie und nicht ins Gesetz oder in eine Verordnung. Erweist sich die Strategie als ungenügend, kann darauf Einfluss genommen werden. Der Gegenvorschlag nimmt wesentliche Anliegen auf und verringert das Risiko, dass sich ein Fall wie Radicant wiederholt. Eine vollständige Absicherung ist weder mit dem Gegenvorschlag noch mit der Initiative möglich. Der Gegenvorschlag lässt der Bank zugleich die nötigen Handlungsmöglichkeiten.

Silvio Fareri (Die Mitte) hält fest, dass die Initiative berechtigte Fragen aufgreife. Nach den Diskussionen der vergangenen Zeit ist es richtig, im Landrat über die Risikosteuerung, die Aufsicht und die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Kantons zu diskutieren. Auch die Mitte-Fraktion teilt grundsätzlich das Anliegen, Aufsicht und Oberaufsicht so auszugestalten, dass die Risiken für den Kanton angemessen kontrolliert werden können. Für seine Fraktion ist jedoch zentral, dass mehr politische Kontrolle nicht zwingend eine bessere Governance bedeutet. Die Initiative gäbe dem Landrat deutlich stärkere direkte Einflussmöglichkeiten. Insbesondere sollen die Wahl und die Abberufung des Bankrats stärker beim Landrat angesiedelt und zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden. Damit besteht die Gefahr, dass sich die Verantwortlichkeiten zwischen Eigentümerfunktion, Aufsicht, Oberaufsicht und Unternehmensführung zunehmend vermischen. Gerade bei einer Bank mit Staatsgarantie müssen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar zugeordnet sein. Wer direkte Eingriffsmöglichkeiten erhält, übernimmt auch Verantwortung für seine Eingriffe.
Das Rechtsgutachten Bühler hält deshalb fest, dass es aus Sicht der Corporate Governance nicht zweckmässig ist, zentrale Eigentümerentscheide auf Regierungsrat und Landrat aufzuteilen. Die Wahl und Abberufung des Bankrats sollen beim Regierungsrat verbleiben, bei dem auch die direkte Aufsicht und die Eigentümerfunktion angesiedelt sind. Der Landrat hat die wichtige Aufgabe der Oberaufsicht, nicht aber jene der operativen oder strategischen Führung der Bank. Ein direkter parlamentarischer Zugriff auf die Bank ist aus Sicht der Mitte-Fraktion unter den Aspekten der Governance und der Gewaltenteilung systemwidrig.
Der Gegenvorschlag bietet eine ausgewogene Lösung. Er nimmt berechtigte Anliegen der Initiative auf, modernisiert die gesetzlichen Grundlagen und stärkt die Governance, ohne die Verantwortlichkeiten zu vermischen. Gleichzeitig bleibt die BLKB unternehmerisch handlungsfähig. Die politische Einflussnahme wird dort begrenzt, wo sie aus Sicht der Governance problematisch würde. Für die Mitte-Fraktion ist eine starke Aufsicht entscheidend, nicht aber eine politische Führung der Bank. Die BLKB soll dem ganzen Kanton und seiner Bevölkerung verpflichtet sein, während ihre Organe innerhalb klarer Zuständigkeiten eigenverantwortlich handeln. Deshalb unterstützt die Mitte-Fraktion den Gegenvorschlag grossmehrheitlich und lehnt die Anträge des Initiativkomitees mehrheitlich ab.

Christina Wicker-Hägeli (GLP) hält fest, dass die Initiative «BLKB – die Bank für das Baselbiet» aufgrund der Vorgeschichte ein grundsätzlich nachvollziehbares Anliegen verfolge. Sie will die Ausrichtung und den öffentlichen Auftrag der Kantonalbank stärker gesetzlich verankern. Die Forderungen der Initiative gehen für ihre Fraktion jedoch zu weit. Sie schränken die BLKB in ihrer Geschäftstätigkeit teilweise erheblich ein und beeinträchtigen damit ihre unternehmerische Handlungsfähigkeit. Die Fraktion unterstützt deshalb den Gegenvorschlag des Regierungsrats und folgt dem Antrag der Finanzkommission. Der Gegenvorschlag nimmt die Anliegen der Initiantinnen und Initianten zumindest teilweise auf, ohne die BLKB durch unnötige oder zu detaillierte Vorgaben einzuschränken. Die Finanzkommission wurde im Zusammenhang mit den Abschreibungen bei

Radicant stark kritisiert. Ihr wurde vorgeworfen, sie nehme ihre Oberaufsicht zu wenig wahr. Mit dem neuen Absatz 4 in § 8 erhält sie zusätzliche Instrumente: Sie kann die Revisionsstelle der Bank anhören und den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.
Christina Wicker-Hägeli bringt zudem einen grundsätzlichen Gedanken ein: Wenn der BLKB immer mehr Vorgaben für ihre Geschäftstätigkeit gemacht werden und ihr unternehmerischer Spielraum zunehmend eingeschränkt wird, stellt sich irgendwann die Frage nach dem gewünschten Modell. Eine Alternative wäre der Verzicht auf die Staatsgarantie. Damit würde der Kanton seine Haftung reduzieren, während die BLKB noch stärker aus eigener Kraft und ohne staatlichen Rückhalt am Markt bestehen müsste. Dies wäre ein klarer Systementscheid mit Chancen, Risiken und möglichen finanziellen Auswirkungen. Die GLP-Fraktion hält den Gegenvorschlag heute für den richtigen Weg. Sie ist sich zugleich bewusst, dass mehr staatliche Vorgaben bei gleichzeitiger Beibehaltung der Staatsgarantie keine ideale Kombination sind. Die GLP wählt deshalb eine pragmatische Lösung und verbessert mit dem Gegenvorschlag, was nötig und möglich ist. Die Fraktion lehnt die Initiative ab und unterstützt den Gegenvorschlag.

Christine Frey (FDP) erklärt, Peter Riebli habe die Entstehung der Initiative und den aus Sicht der Initiantinnen und Initianten bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf dargelegt. Die Rednerin stellt deshalb den Umgang des Initiativkomitees mit dem Gegenvorschlag in den Mittelpunkt. Die drei Mitglieder des Initiativkomitees, die dem Landrat angehören, haben sich für die Beratung abgesprochen: Peter Riebli wird in der Detailberatung die Anträge stellen und begründen; Dario Rigo und sie selbst ergänzen bei Bedarf weitere Aspekte. Seit der Lancierung der Initiative haben der Regierungsrat einen Gegenvorschlag vorgelegt und die Finanzkommission diesen weiterentwickelt. Das Initiativkomitee hat daraufhin Punkt für Punkt geprüft, welche Anliegen inzwischen aufgenommen sind und wo weiterhin materielle Differenzen bestehen. Die heutigen Anträge sind das Ergebnis dieser Prüfung. Es sei deutlich gesagt: Das Komitee versucht mit den Gegenanträgen nicht, die Initiative Wort für Wort wiederherzustellen. Wo der Gegenvorschlag eine tragfähige Lösung enthält, akzeptiert es diese. So stellt es keinen Antrag zur Abgeltung der Staatsgarantie: Die von der Finanzkommission vorgeschlagene risikobasierte Abgeltung entspricht zwar nicht der ursprünglich vorgeschlagenen Lösung, nimmt das Anliegen aber auf. Auch die Lösungen zur Gewinnverwendung, zu einer schlanken und effizienten Organisation sowie zum Risikomanagement akzeptiert das Komitee die Vorschläge.
Diese Haltung hat das Initiativkomitee bereits bei seiner Präsentation vor der Finanzkommission vertreten. Es wurde schon damals klar unterschieden zwischen zentralen Punkten und solchen, bei denen ein Kompromiss möglich ist. Christine Frey versteht die Beratung daher nicht als Kampf zwischen Initiative und Gegenvorschlag, wie hier angedeutet wurde. Ein Gegenvorschlag bietet vielmehr die Chance auf einen Kompromiss. Er ist aber nicht automatisch ein Gegenvorschlag, nur weil dieser so betitelt ist. Entscheidend ist, ob er die wesentlichen Anliegen der Initiative aufnimmt. Dabei bestehen jedoch weiterhin Differenzen: nämlich bei der Frage nach der Verbindlichkeit der regionalen Ausrichtung der BLKB, den Instrumenten des Landrats zur Wahrnehmung der Oberaufsicht in ausserordentlichen Situationen, der Bestimmung und den Anforderungen an den Bankrat sowie dessen Verankerung im Baselbiet. Weiter offen ist die Frage der gesetzlichen Leitplanken für die Vergütung sowie die Diskussion darüber, welche Zurückhaltung in politischen und gesellschaftspolitischen Fragen von einer Kantonalbank erwartet wird, die der gesamten Bevölkerung gehört. Der Regierungsrat vertritt dabei die Auffassung, dass sein Gegenvorschlag dem Anliegen der Initianten massgeblich entgegenkomme. Die Initianten kommen diesbezüglich bei einigen zentralen Punkten zu einer anderen Beurteilung. Genau dafür gibt es den Landrat. Nach dem Entscheid der Finanzkommission liegt es nun am Landrat, diese Differenzen zu beraten und zu entscheiden. Nach allem, was in den vergangenen Jahren passiert ist, wäre es wichtig, die Differen-

zen in diesem Rahmen zu diskutieren und zu entscheiden. Die Rednerin hätte es begrüsst, wenn dafür bereits die Erkenntnisse der PUK vorlägen. Dennoch soll der Landrat auf Grundlage des heutigen Wissens sorgfältig entscheiden. Die Anträge des Initiativkomitees beschränken sich daher auf Punkte, bei denen es eine echte Differenz sieht. Dies dient als faire und konstruktive Grundhaltung für die heutige Beratung. Diese soll ihren Namen verdienen. Die Rednerin hat am Morgen aus Transparenzgründen angekündigt, dass das Komitee 15 Anträge stellen wird. Falls für eine angemessene Vorbereitung mehr Zeit gewünscht wird, ist man bereit, die Anträge erst in der zweiten Lesung zu stellen.

Marco Agostini (Grüne) hatte Peter Riebli heute Morgen für die Kurzfristigkeit seine Anträge kritisiert. Zu dieser Kritik steht er nach wie vor. Er stimmt ohne Vorbehalt in die Kritik von Peter Riebli ein über das, was in der Kantonalbank in den letzten Jahren passiert ist. Marco Agostini hofft, dass es möglich ist, die Verfehlungen aufzuarbeiten und dass die PUK dabei Resultate bringt. Die Finanzkommission hat sich lange mit der Initiative befasst und versucht, Gemeinsamkeiten sowie die Grenzen möglicher Kompromisse auszuloten. Am Ende sprach sie sich mit 13:0 Stimmen und damit über alle Fraktionen hinweg für den Gegenvorschlag aus. Marco Agostini kennt Peter Riebli als einen sehr gradlinigen Politiker – was nicht immer lustig ist. Es wäre aber eine Schande, wenn er nicht an der Sache dranbliebe und es verschieben würde. Die Anträge, von denen er heute Kenntnis erhalten hat, unterscheiden sich nicht von dem, was er nicht schon vorher im Initiativtext gelesen und in der Finanzkommission gehört hat. Es braucht – für ihn – somit keine Verschiebung mehr. Diese Diskussion sollte im Rahmen der ersten Lesung stattfinden. Die Bevölkerung würde es sonst nicht verstehen, und die Medien würden sich ebenfalls entsprechend darüber äussern. Es wäre deshalb wünschenswert, die Anträge würden heute diskutiert. Es wird lang gehen und viele Diskussionen gehen. Ein Verschieben auf die zweite Lesung wäre jedoch keine gute Idee.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) dankt für die gute Aufnahme des Gegenvorschlags. Der Regierungsrat hat sich intensiv mit der Initiative auseinandergesetzt und geprüft, wie sich die Zuständigkeiten zwischen dem Kanton als Eigentümer und der operativen Führung der Bank verbessern lassen.
Die vielen negativen Szenarien sind mit Blick auf Radicant sicherlich korrekt. Der Abschreiber bei Radicant ist in der Tat unerfreulich. Der Redner möchte jedoch betonen, dass die BLKB solide und gut aufgestellt ist. Die Krise oder das Debakel, worüber heute geredet wird, betrifft *ein* Geschäft, aber nicht die gesamte Kantonalbank.
Wie lässt sich sicherstellen, dass die Staatsgarantie nicht zum Tragen kommt? Vorweg ist festzuhalten, dass eine Inanspruchnahme der Staatsgarantie nicht zur Diskussion steht, und auch die Ausschüttungen sind gleich hoch geblieben. Das ändert nichts daran, dass das Geschäft mit Radicant nicht gut verlaufen ist. Man muss aber dessen Bedeutung für die Bank insgesamt richtig einordnen.
Die Frage, weshalb der Kanton eine Kantonalbank besitzt, wird immer wieder gestellt. Grundsätzlich kann der Kanton seine Eigentümerposition aufgeben und seinen Anteil bis auf eine Sperrminorität von 33 % oder vollständig reduzieren. Damit entfallen aus Sicht des Regierungsrats aber sowohl die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Bank als auch die Staatsgarantie. Die Initiative hatte dies jedoch nicht zum Ziel. Sie strebt vielmehr eine Regionalbank an, von der erwartet wird, dass sie ihre Geschäfte nur noch in der Region tätigt. Das wäre problematisch. Wie bereits ausgeführt worden ist, tätigt die BLKB über 80 % ihrer Geschäfte in der Region. Eine Beschränkung auf die Region und auf bestimmte Geschäftsfelder, wie sie die Initiative vorsieht, fesselt die Bank unnötig. Wenn die BLKB auch künftig prosperierend sein soll, ist dies aus Sicht des Regierungsrats nicht der richtige Weg.
Bei der Governance geht es darum, Aufträge, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar zuzuordnen. Die Zuständigkeiten sind im Gesetz über die Corporate Public Governance (PCGG) und

im Bankengesetz geregelt. Weder der Landrat noch der Regierungsrat haben die Aufgabe, sich direkt in das operative Geschäft der Bank einzumischen. Bei der Beratung muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, wo diese Trennung verläuft. Das gilt auch für zusätzliche Informationsrechte: Wer Informationen erhält, muss sich fragen, was er damit anfangen kann, welche Kompetenzen daraus folgen und wer am Ende die Verantwortung trägt, wenn mehrere Stellen über dieselben Informationen verfügen. Er bittet darum, diese Fragen bei der anschliessenden Beratung der Anträge im Blick zu behalten.
Der Finanzdirektor hält es nicht für hilfreich, die Kantonalbank künftig wieder stärker zu politisieren. Das ist aus der Zeit gefallen und entspricht auch nicht der Stossrichtung der Bundesgesetzgebung. Die unternehmerische Freiheit der Kantonalbank oder einer anderen Beteiligung muss anerkannt und mitgetragen – und auch ein Stück weit ertragen – werden. Andernfalls müsste der Kanton konsequenterweise eine andere Lösung für seine Beteiligung suchen. Der Regierungsrat hat sich deshalb für einen Gegenvorschlag entschieden, um die Fragen zur Governance der Kantonalbank konstruktiv anzugehen. Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat in der Detailberatung Stellung.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *1. Lesung Kantonalbankgesetz (Gegenvorschlag)*

Titel und Ingress, I., § 2 Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

§ 2 Abs. 3

Peter Riebli (SVP) stellt folgenden Antrag:

> *[3] Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums dienen.*

Es handelt sich um eine kleine semantische Ergänzung. Es sollen auch Projekte unterstützt werden können, die der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums dienen. Im Vergleich zum Gegenvorschlag soll mit dem Antrag die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons etwas spezifiziert werden. Der Antrag konkretisiert somit den Auftrag und geht nicht grundsätzlich weiter als der Gegenvorschlag. Eigentlich ist es naheliegend, dass die Kantonalbank dies beim Wohnungsbau und beim Wohneigentum tun soll. Die BLKB ist traditionell sehr stark im Hypothekargeschäft verankert, deshalb erscheint es sachgerecht, dass das Gesetz diesen Teil des regionalen Leistungsauftrags ausdrücklich erwähnt. Es geht dabei nicht um einen staatlichen Auftrag, dass die BLKB dies tun muss. Es geht auch nicht darum, dass die Bank bestimmte Bauprojekte finanzieren oder dass sie sich bei der bankfachlichen Kreditprüfung des Wohnungsbaus einschränken muss. Es geht hier nur darum, dass die Bank entsprechende Projekte fördern kann – und nicht muss. Damit bleibt der unternehmerische Entscheid vollständig bei der Bank, der Gesetzgeber macht aber sichtbar, dass Wohnungsbau und Wohneigentum Teil des volkswirtschaftlichen Auftrags der Basellandschaftlichen Kantonalbank sein könnte. Der Antrag ergänzt also den vorliegenden Gegenvorschlag um die kantonal gewünschte Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums, ohne diese wirklich konkret zu fordern oder zu befehlen. Dieser kleinen Präzisierung kann aus Sicht von Peter Riebli problemlos zugestimmt werden.

Christine Frey (FDP) möchte den Punkt noch ein bisschen anders beleuchten: Im Gesetz soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Bank Projekte zur volkswirtschaftlichen Entwicklung

des Kantons unterstützen kann. Es stellt sich die Frage, ob nicht ein Bereich ausdrücklich benannt werden soll, der für eine breite Bevölkerungsschicht besonders relevant ist: Wohnraum und Wohneigentum. Sie sind unmittelbar mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kantons verbunden; und bei einer Bank, deren klassisches Kerngeschäft wesentlich durch Hypotheken geprägt ist, ist dieser Bezug besonders eng. Der Antrag verändert die Kompetenzordnung nicht; weder Landrat noch Regierungsrat entscheiden künftig über einzelne Finanzierungen. Die Bank entscheidet weiterhin nach den üblichen wirtschaftlichen und bankfachlichen Kriterien. Beim Antrag geht es lediglich darum, den Leistungsauftrag dort ein bisschen konkreter zu formulieren, wo ein unmittelbarer Bezug zum Kanton und zu einem traditionellen Geschäftsmodell der BLKB besteht.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) führt aus, die FIK sei bezüglich § 2 in ihren Diskussionen zum Schluss gekommen – wie auch bei anderen Paragrafen –, dass im Gesetz keine Präzisierungen aufgenommen werden sollen, die bereits mit dem bestehenden Text möglich oder durch übergeordnetes Recht oder Bundesrecht geregelt sind. Die BLKB hat als Universalbank heute schon die Möglichkeit, sich in diesen Geschäftsfeldern zu betätigen. Dies tut sie auch bereits und zwar im grossen Rahmen. Zudem ist es für die FIK trotz der Kann-Formulierung ein Stück weit ein Eingriff in eine operative Tätigkeit der Bank. Würde man den Punkt würdigen wollen, wäre die Eigentümerstrategie der dafür richtige Ort und nicht der Gesetzestext; dies auch aus gesetzeshygienischen Gründen. Des Weiteren würde eine Aufnahme im Gesetz etwas der Forderung der Initiative entgegenstehen, auf politische Wertungen zu verzichten. Mit der beantragten Ergänzung würde genau eine solche politische Wertung im Gesetz aufgenommen. Aus diesen Gründen gehört die Ergänzung so nichts ins Gesetz.

Andreja Weber (FDP) dankt Florian Spiegel für die Ausführungen. Was in der Verfassung steht, muss nicht im Gesetz wiederholt werden, sondern kann allenfalls in der Eigentümerstrategie erwähnt werden. Weder Regierungsrat noch BLKB werden sich verfassungswidrig verhalten. Die Förderung des Wohnbaus und des Wohneigentums liegt im ureigenen Interesse der Kantonalbank, sie möchte schliesslich das Hypothekargeschäft, das einer ihrer wichtigsten Pfeiler ist, weiter ausbauen und betreiben können. Die Ergänzung ist unnötig.

Manuel Ballmer (GLP) äussert, die GLP-Fraktion lehne den Antrag ab und folge der Argumentation der Vorredner. Die Ergänzung gehört nicht in ein Gesetz und es erschliesst sich nicht, weshalb genau dieses Thema neben dem volkswirtschaftlichen Nutzen hervorgehoben werden soll. Wenn überhaupt, dann gehört dies in die Eigentümerstrategie.

Fredy Dinkel (Grüne) anerkennt zwar die Bedeutung von Wohnungsbau und Wohneigentum. Mit Blick auf diesen Sommer könnte man aber auch festhalten, es sollten Projekte im Bereich Wasser oder Wald unterstützt werden. Morgen gibt es vielleicht wieder ein neues Problem, das dann wiederum aufgenommen werden müsste. Dies gehört aber alles nicht in ein Gesetz, sondern vielmehr in die Eigentümerstrategie. Die Grüne/EVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Andrea Heger (EVP) findet nicht, dass es sich lediglich um eine semantische Ergänzung handle, sondern dass sich der Inhalt ändere. Im Gegenvorschlag gemäss Kommission heisst es, dass die Projekte der volkswirtschaftlichen Entwicklung dienen sollen. Darunter kann vieles fallen, wie Fredy Dinkel dargelegt hat. Durch die mit einem «und» angeführte beantragte Ergänzung könnten künftig nur noch Projekte unterstützt werden, die auch dem Wohnungsbau oder dem Wohneigentum dienen. Eine solche Einschränkung ist aber nicht gewünscht. Die Bank soll mehr Handlungsfreiheit haben. Der Antrag ist abzulehnen.

Markus Meier (SVP) sagt, es solle nicht das Wort «und» angeschaut werden, sondern das Wort «kann». Mit Blick auf Artikel 108 der Bundesverfassung und § 106a der Kantonsverfassung und darauf, dass es früher bei der BLKB noch ein Bausparen gegeben hat – bevor dies aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen verboten wurde –, handelt es sich bei der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums um eine Kernaufgabe. Dieser kommt nebst der wirtschaftlichen Entwicklung eine besondere Bedeutung zu. Die beantragte Ergänzung ist somit sicher nicht falsch und hat diesen Platz verdient.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 2 Abs. 3 wird mit 60:18 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

§ 2 Abs. 5 (neu)

Peter Riebli (SVP) stellt einen Antrag auf einen neuen Absatz 5:

> *5 (neu) Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.*

Dieses in der Initiative formulierte Anliegen wurde im Gegenvorschlag nicht aufgenommen. Die BLKB ist keine gewöhnliche private Geschäftsbank. Die BLKB gehört dem Kanton und damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons und die BLKB verfügt über eine Staatsgarantie. Aus dem Antrag folgt nicht, dass sich die Bank zu wirtschaftlichen und regulatorischen Fragen nicht äussern soll. Selbstverständlich muss eine Bank zu Fragen, die ihr Geschäft unmittelbar betreffen, Stellung nehmen. Die Initiative zieht die Grenze an einem ganz anderen Ort: Die Bank soll parteipolitisch unabhängig sein, sich in politischen und gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen zurückhalten und ihre Geschäftsentscheide nach wirtschaftlichen und bankfachlichen Kriterien treffen. Eine Kantonalbank soll die Bank für die gesamte Bevölkerung und die gesamte Wirtschaft im Kanton sein. Ihre Kundinnen und Kunden müssen keine bestimmte politische oder gesellschaftliche Haltung teilen. Genau deshalb soll die institutionelle Zurückhaltung im Gesetz verankert werden. Es geht nicht um ein Schweigegebot, sondern um eine klare Rollenverteilung. Blank bleibt Bank, Politik ist Politik.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) sagt, die FIK habe darüber diskutiert. Eine Unabhängigkeit der Bank von der Politik ist bereits durch das Gesetz gegeben. In den letzten Jahren wurde zudem eine Entflechtung zwischen Politik und Bank gesucht, unter anderem dadurch, dass der Bankrat nicht mehr durch den Landrat, sondern den Regierungsrat gewählt wird. Mit den noch folgenden Anträgen soll dies wieder rückgängig gemacht werden, weshalb der vorliegende Antrag zu § 2 nicht stringent erscheint. Eine weitere Entflechtung ist erfolgt, indem der Regierungsrat nicht mehr Teil des Bankrats ist – wobei nun darüber diskutiert wird, wie viele Informationen der Regierungsrat hatte. Jede Medaille hat ihre Kehrseite. Die Finanzkommission ist klar der Meinung, dass dieser Absatz nicht in ein Gesetz gehört und dass davon ausgegangen werden können soll, dass ein Bankrat oder eine Geschäftsleitung weiss, wie man sich gegenüber der Öffentlichkeit zu verhalten hat. Sollte es zu einer Entgleisung beispielsweise der Geschäftsleitung kommen, dann ist es Aufgabe des Bankrats, dies zu korrigieren. Sollte es auf Ebene Bankrat passieren, dann ist es Aufgabe des Regierungsrats zu reagieren. Es kann aber nicht sein, dass neu auch noch die Aufsicht über alle öffentlichen Aussagen gewährleistet werden muss. Aus Sicht der FIK ist diese Präzisierung so nicht handhabbar. Sie macht deshalb beliebt, den Antrag abzulehnen.

Für **Christine Frey** (FDP) lohnt sich beim Begriff «wertneutral» eine Präzisierung. Gemeint ist selbstverständlich nicht, dass eine Bank keine Werte, keine Compliance-Regeln oder keine Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen dürfte. Eine Bank muss Risiken beurteilen, gesetzliche Anforde-

rungen erfüllen, Geldwäschereivorschriften anwenden und wirtschaftliche Entwicklungen einschätzen; all das bleibt völlig unberührt. Der Antrag richtet sich gegen eine institutionelle Positionierung der Kantonalbank in gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen, die keinen unmittelbaren bankfachlichen Bezug haben. Gerade weil die BLKB allen offensteht und vom Kanton getragen wird, ist eine diesbezügliche Zurückhaltung ein plausibles Governance-Prinzip. Die Bank soll nicht zum gesellschaftspolitischen Akteur werden, sondern sich ganz auf ihre wirtschaftlichen und bankfachlichen Aufgaben konzentrieren.

Natalie Oberholzer (Grüne) möchte den Antrag in Bezug setzen zur Begrenzung von Risiken. Die BLKB ist in allen Bereichen eine zukunftsorientierte Bank und setzt sich zurecht auch für die nachhaltige Entwicklung ein, zum Beispiel mit den Themen Biodiversitätsförderung oder Kreislaufwirtschaft. Die Bedeutung einer intakten Natur für die Stabilität der Wirtschaftssysteme ist heute wissenschaftlich anerkannt. Der weltweite Verlust an Biodiversität und Ökosystemleistungen zieht folglich auch finanzielle Risiken für Unternehmen und Finanzinstitute nach sich. Die Initiantinnen und Initianten fordern nun aber genau eine Begrenzung von Risiken. Zudem verpflichtet die FINMA Banken dazu, naturbezogene Finanzrisiken ab 2028 systematisch zu berücksichtigen. Damit werden die Biodiversität und andere Nachhaltigkeitsthemen zu einem festen Bestandteil von Risikomanagement und Berichterstattung. Der beantragte neue § 2 Abs. 5 ist abzulehnen, da er klar auf die Agenda 2030 und auf die nachhaltige Entwicklung abzielt, für die man sich schweizweit verpflichtet hat. Der neue Absatz würde Art. 2 Abs. 2 der Bundesverfassung widersprechen: *«Die schweizerische Eidgenossenschaft fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes».* In Absatz 4 heisst es weiter: *«Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung».* Aus diesem Grund ist der Antrag abzulehnen.

Andreja Weber (FDP) stellt fest, die entscheidende Frage sei, wer darüber befinde, was parteipolitisch unabhängig und wertneutral sei. Entscheidet der Landrat? Schon die heutige Debatte zeigt, dass es wohl schwierig ist, diesbezüglich einen Standard zu etablieren. Noch ein Praxisbeispiel: Zum Thema Nachhaltigkeit gibt es Vorschriften im Bereich der Rechnungslegung, der Berichterstattung und seitens FINMA. Die BLKB muss compliant sein und die entsprechenden Regelungen einhalten – unabhängig von der Meinung des Landrats. Den beantragten Absatz braucht es nicht.

Auch aus Sicht von **Marc Schinzel** (FDP) gäbe es im Landrat wohl unzählige verschiedene Meinungen, was genau parteipolitisch unabhängig sei. Ein Synonym von «wertneutral» ist «blutleer». Der Redner möchte nicht, dass die Bank ihre Geschäfte blutleer wahrnimmt. Die Forderung nach einem dezenten Auftreten erinnert zudem an das vom Landratspräsidenten zum Sitzungsbeginn geäusserte Anliegen. Würde zur Beurteilung eine Kommission mit Vorsitz des Landratspräsidenten eingerichtet? Diese Diskussion könnte mal in der Justiz- und Sicherheitskommission geführt werden.
Marc Schinzel hält den Antrag für völlig unbrauchbar. Es ist nicht Aufgabe des Landrats, sich hier einzumischen. Dies gehört nicht in ein Gesetz. Es wäre auch nicht sinnvoll, den Geschäftsfeldern gesellschaftspolitische Schranken aufzuerlegen. Für manche Kundinnen und Kunden der BLKB ist die Nachhaltigkeit ein interessantes Angebot. Eine Bank soll dies anbieten können. Andere erachten vielleicht das Feld der künstlichen Intelligenz oder 5G des Teufels. Soll sich die Bank deshalb nicht damit beschäftigen? Der Antrag ist abzulehnen.

Peter Riebli (SVP) sagt, die Diskussion habe sich an einem komischen Ort verfangen. Die Bank soll weiterhin nachhaltige Projekte finanzieren können. Aber die Bank soll auch Dinge finanzieren können, die sie persönlich aktuell nicht als nachhaltig empfindet. Beim Antrag geht es darum, das Vertrauen in die Rolle der Institution wieder zu stärken. Selbstverständlich muss die Compliance

eingehalten werde und sind die FINMA-Regeln verbindlich. Die Bank soll sich aber in politischen und gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen zurückzuhalten. Sie soll nicht beurteilen, ob eine Solaranlage etwas Gutes ist, und diese dann billiger anbieten, während sie den Ersatz eine Ölheizung finanziell nicht unterstützt. Eine Kantonalbank hat Kundinnen und Kunden mit sehr unterschiedlichen politischen Auffassungen, und genauso unterschiedlich sind auch die Unternehmen, die Gemeinden und die Organisationen, mit denen eine Kantonalbank zusammenarbeitet. Je stärker sich eine solche Institution selbst in politische oder gesellschaftspolitische Debatten einbringt, desto eher entsteht der Eindruck, sie identifiziere sich mit einer bestimmten Position. Mit dem Antrag soll vermieden werden, dass sich ein gewisses Kundensegment bei der Kantonalbank nicht mehr wohlfühlt, weil der Eindruck besteht, dass seine Auffassungen von der Bank nicht akzeptiert werden. Der Antrag verlangt keine Unsichtbarkeit oder Sprachlosigkeit, er verlangt Zurückhaltung. Bankfachliche Stellungnahmen sind selbstverständlich zugelassen. Kredite sollen nach wirtschaftlichen und bankfachlichen Kriterien erteilt werden und nicht nach politischen. Es handelt sich somit um das Gegenteil einer Politisierung. Der institutionelle Auftrag soll gegenüber einer politischen Rolle klar abgegrenzt werden. Die Bank hat eine institutionelle Aufgabe und keine politische.

Andrea Heger (EVP) hält den Antrag für viel zu schwammig. Er würde künftig zu langen Diskussionen führen, was denn nun genau gewünscht sei. Es kann auch einen wirtschaftlichen Effekt haben, wenn eine Bank feinfühlig ist und die gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigt. Der Antrag ist eine unnötige Einschränkung.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP), äussert, er sei persönlich zwar betreffend die Beurteilung der Tätigkeit und der Nachhaltigkeit gleicher Meinung wie Christine Frey. Für die Finanzkommission gehört dies aber nicht ins Gesetz, sondern in die Eigentümerstrategie. Diesbezüglich muss sich der Landrat den Spiegel vielleicht auch etwas selbst vorhalten, den ihm werden alle vier Jahre die Eigentümerstrategien zu den verschiedenen Beteiligungen vorgelegt. Bei den entsprechenden Vorlagen ist aber meist rund die Hälfte des Landrats gerade nicht im Saal anwesend. Dabei hätte der Landrat mit einem 2/3-Mehr die Möglichkeit, eine Eigentümerstrategie zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückzuwiesen. Von dieser Möglichkeit macht der Landrat aber praktisch nie Gebrauch. Die Finanzkommission ist dagegen, dass Dinge, die eigentlich in eine Eigentümerstrategie gehören, nun über eine politische Aktion im Gesetz festgehalten werden sollen.

://: Der Antrag von Peter Riebli auf einen neuen § 2 Abs. 5 wird mit 71:8 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

§ 4 Abs. 1–3

Manuel Ballmer (GLP) beantragt die Streichung des ganzen § 4 und somit die Streichung der Staatsgarantie.
Die GLP-Fraktion ist sich bewusst, dass damit ein 175 Jahre alter Zopf abgeschnitten würde. Aus ihrer Sicht müsste mit einer Umwandlung in eine AG und einer Desinvestition auch noch weitergegangen werden. Weshalb soll § 4 gestrichen werden? Abs. 1 hält fest, dass der Kanton nicht nur für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, solange ihre Mittel nicht ausreichen, sondern auch für die gesamte Bilanz. Es ist somit keine Beteiligung am Gewinn, sondern eine Ausfallhaftung auf der gesamten Bilanz, die notabene bei über CHF 30 Mrd. liegt. Der Kanton ist damit nicht nur Eigentümer, sondern in letzter Instanz auch Gläubiger von allen Einlagen, Anleihen und vom übrigen Fremdkapitalstock. Für diese Abgeltung bekommt er heute 3 % des Jahresgewinns, mindestens CHF 3,5 Mio. 2024 waren dies CHF 5,6 Mio. bei einem Stammhausgewinn von CHF 185 Mio. Der Regierungsrat schreibt in der Vorlage, die Höhe und das Modell dieser Abgeltung seien nicht mehr

zeitgemäss. Darauf antwortet der Gegenvorschlag mit dem Wort «risikobasiert». Er überlässt aber das Nähere dem Regierungsrat. Das Gesetz kennt somit die Höhe der Prämie nicht. Gleichzeitig ist das Risiko im Gesetz unbeschränkt. Aus Sicht der GLP-Fraktion kann man die Prämien nicht einfach so bestimmen, wenn das Risiko unbeschränkt ist.
In der Schweiz deckt die Einlagesicherung CHF 100'000.– pro Institut pro Kunde. Wie die Vorlage festhält, sind damit die meisten Retail-Kunden abgedeckt. Die Staatsgarantie schützt also vor allem die grossen Einlagen und die Refinanzierung am Kapitalmarkt. Diesen Vorteil trägt die Bevölkerung, auch jene, die nicht Kunden der BLKB sind. Das Kantonalbankgesetz erlaubt aber in § 7 Geschäftstätigkeiten in der gesamten Schweiz und auch im Ausland, soweit für den Kanton dabei nicht unverhältnismässige Risiken entstehen. Gemäss Bericht der FIK ist das Risiko bei Geschäften ausserhalb der Region grösser, dass die Garantie zum Tragen kommen muss. Heute liegen fast 90 % des Kreditvolumens in der Region. Der Gegenvorschlag baut diese Schranken eher ab, aber die Haftung wird stehengelassen. Abs. 3 nimmt zudem Tochtergesellschaften formal aus. Verluste werden also immerhin zuerst auf die Mutter geschoben und dort muss dann der Kanton einspringen. Bei der Wertberichtigung der Radicant wurde ersichtlich, dass dieser Kanal real ist.
In der Schweiz arbeiten drei Kantonalbanken ohne volle Staatsgarantie: Bern, Waadt und beschränkt Genf. Sie versorgen ihre Regionen, sie stehen unter der FINMA-Aufsicht und die Kundinnen und Kunden sind über die Einlagensicherung geschützt. In Waadt und Genf ist diese Garantie nicht nur Theorie geblieben, sondern die Kantone mussten tatsächlich einspringen. In der Folge wurde die Staatsgarantie aufgehoben respektive beschränkt. Eine Garantie, die im Normallfall günstig erscheint, wird genau dann teuer, wenn der Kanton einspringen muss. In diesen Fällen ist meist der Kantonshaushalt ohnehin schon unter Druck.
Mit einer Streichung von § 4 bleibt der Kanton Eigentümer. Auch die Ausschüttung auf dem Dotationskapital gemäss § 16 bleibt. Einzig die Haftung über das eingesetzte Kapital hinaus fällt weg. Wer eine Bank führen will wie ein Institut im Wettbewerb mit einem unabhängigen Bankrat und der FINMA-Aufsicht, kann das Verlustrisiko aus Sicht der GLP-Fraktion nicht einfach bei den Steuerzahlenden lassen.
Manuel Ballmer möchte noch auf einige Einwände eingehen, die vermutlich kommen werden. Einer wird wohl sein, dass die Hypotheken ohne die Staatsgarantie teurer würden. Ja, der Zinsvorteil ist eigentlich eine Subvention. Wenn der Zinsvorteil gross ist – CHF 5,6 Mio. – dann ist der Preis eigentlich zu tief. Ist er klein, dann merken die Kunden gar nichts davon und beides gleichzeitig geht nicht. Für die breite Kundschaft besteht weiterhin die Einlagensicherung von CHF 100'000.–. Ein weiterer Einwand könnte lauten, dass CHF 5,6 Mio. an Einnahmen verloren gehen würden. Dies kann man natürlich schade finden. Aber man könnte auch glücklich sein, keine Prämie mehr für eine unbegrenzte Eventualverpflichtung zu erhalten. Zum Argument, dass die risikobasierte Abgeltung das Problem löst: Sie verteuert die Garantie, sie beendet sie nicht. Gemäss Absatz 1 haftet der Kanton subsidiär für die Verbindlichkeiten der Bank.
Falls der Antrag angenommen wird – die Chancen sind wohl eher klein –, würde dann bei § 14 Abs. 2 der Antrag gestellt, die Berichterstattung zu den Haftungsrisiken zu streichen.
Manuel Ballmer lädt den Landrat dazu ein, einen ersten Schritt zu machen, die Bank in die Freiheit zu entlassen und den Kanton vor unbeschränkten Eventualverpflichtungen zu schützen.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) stellt mit Blick auf die baldige Herbstmesse fest, dass der Landrat nun aufs Banken-Karussell aufgestiegen sei. Dieses Thema ist in der Finanzkommission auch schon aufgekommen, wurde aber nicht im Detail besprochen. Würde der Antrag angenommen, müsste das Geschäft zurück in die Kommission gehen. Eine Streichung von § 4 hätte nicht nur Auswirkungen auf § 14. Es wäre etwas speziell, wenn man weiterhin die Oberaufsicht ausüben wollte. Die Grössenordnung der Haftung wurde in der Kommission und auch andernorts in den letzten Jahren immer wieder aufgezeigt. Angesichts des Geschäftsfelds der BLKB

und des grossen Anteils in der Region ist es etwas utopisch, zu glauben, dass der Kanton ohne explizit genannte Staatsgarantie bei einer Schieflage der Bank auch tatsächlich keine mehr hätte. An der Bank hängen sehr viele Institutionen, kantonale Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Bei einer Schieflage der Bank würde im Landrat bestimmt gefordert, dass der Kanton die Bank retten muss. Dies ist fast so sicher wie das Amen in der Kirche. Es ist zu bezweifeln, dass der Kanton keine Haftung übernehmen würde.
Es ist natürlich okay, das Thema einzubringen. So ist es wieder einmal diskutiert und alle sind am Ende Tages etwas klüger.

Peter Riebli (SVP) pflichtet dem Kommissionspräsidenten bei, dass es mit einer Streichung von § 4 nicht getan wäre. Vielmehr würde ein Fass geöffnet und die unzähligen Konsequenzen müssten seriös abgewogen werden. Natürlich kann auch darüber diskutiert werden, weshalb der Kanton eine eigene Bank braucht und ob die Bank privatisiert werden soll. Das Initiativkomitee ist diesbezüglich zum Schluss gekommen, dass eine Privatisierung momentan im Kanton nicht mehrheitsfähig wäre. Insofern müsste Peter Riebli eigentlich den Antrag von Manuel Ballmer unterstützen. Wäre dieser Teil des Gegenvorschlags, würde die Initiative locker durch die Volksabstimmung gebracht.
Es wäre nicht seriös, eine Privatisierung im Rahmen des Gegenvorschlags zu einer Initiative abzuhandeln. Vermutlich würde auch eine Rückweisung an die Kommission für die nötigen Abklärungen nicht ausreichen, sondern es bräuchte eine gänzlich neue Vorlage. Dies würde den Rahmen völlig sprengen. Peter Riebli ist gerne Teil der Diskussion, diese muss aber seriös aufgegleist sein und der Bevölkerung muss klarer Wein eingeschenkt werden.

Andreja Weber (FDP) sagt, die Staatsgarantie greife erst, wenn die BLKB pleite sei. Bei einer Pleite muss der Aktionär einspringen und der Aktionär ist der Kanton Basel-Landschaft. Möchte man keine Staatsgarantie mehr, dann muss sich der Kanton von der Beteiligung trennen. Dies ist ein komplett neues Thema, das nicht im Rahmen dieses Gegenvorschlags diskutiert und abgewickelt werden kann. Deshalb ein klares Nein.

Natürlich seien alle frei Anträge zu stellen, sagt **Pascale Meschberger** (SP). Das ist Demokratie. Vorliegend ist es aber unseriöse Politik. So kann nicht gearbeitet werden. Es kann nicht alles, was irgendwie mit der BLKB zu tun hat, in den Gegenvorschlag gepackt werden. Die Rednerin schliesst sich den Vorrednern der SVP und FDP an. Die Diskussion kann selbstverständlich geführt werden, aber in Ruhe und nicht im Rahmen des vorliegenden Geschäfts. Die SP-Fraktion ist grundsätzlich gegen den Antrag.

Tim Hagmann (GLP) sagt, Peter Riebli sei im Zusammenhang mit Radicant immer wieder aufgestanden und habe gewarnt. Es hiess immer, es sei der falsche Ort und man sollte nicht reinreden etc. Es ist aber absolut der richtige Ort, um über die Bank zu sprechen. Tim Hagmann ist im Kanton Solothurn aufgewachsen. Am 26. Januar 1994 – der Redner war damals zwölf Jahre alt – hat die Öffentlichkeit an einer kurzfristig einberufenen Medienkonferenz erfahren, dass die eigene Kantonalbank überschuldet ist. Die eidgenössische Bankenkommission habe eine Sanierung innerhalb eines Jahres verlangt. Der Rückstellungsbedarf von faulen Krediten liege bei CHF 600 Mio. Der Kanton Solothurn musste in der Folge einen Drittel seines Jahresertrags aufbringen. Das Resultat: ein drakonisches Sparprogramm. Wenn man Ende der 90er-Jahre aus den Kanton Aargau oder dem Kanton Bern nach Solothurn gefahren ist, hat man die Kantonsgrenze immer direkt bemerkt: Im Kanton Solothurn haben die Schlaglöcher angefangen und man konnte nicht mehr gleichermassen flüssig fahren.
Tim Hagmann ist auch nicht beruhigt von Aussagen zur Sicherheit der Banken. Als er einen Studienaufenthalt in Irland gemacht hatte, sagte der damalige Finanzminister Brian Lenihan, Irland ha-

be den «cheapest bailout in the world so far» gemacht. 2010 ging Irland unter den Rettungsschirm der EU und des IWF. Am 15. März 2023 hiess es von der FINMA und der SNB gemeinsam, die CS erfülle die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken. Vier Tage später erfolgte die Notübernahme durch die UBS. Man sagt, die Geschichte wiederhole sich nicht, sie reime sich. Die heutige Debatte zeigt doch, dass der Landrat kein guter Banker ist. Es ist auch nicht die Aufgabe des Landrats und insbesondere nicht seine Kompetenz. Entweder steht der Kanton als Eigentümer mit der Staatsgarantie hin – und steht dabei vor dem Dilemma, dass er das Risiko eigentlich gar nicht tragen kann – oder es wird eine Rumpfbank gemacht, die sich selber nicht mehr tragen kann.
Tim Hagmann bittet den Antrag anzunehmen, damit der Startpunkt für eine wichtige Debatte gesetzt werden kann. Dies führt dazu, dass das Risiko, das der Kanton eigentlich nicht tragen kann, abgelöst wird. Der Redner hat das Vertrauen, dass auch die Bevölkerung diesen Kurs mittragen kann.

Marco Agostini (Grüne) verweist auf die Aussage von Andreja Weber, dass die Staatsgarantie erst greife, wenn die Bank schon fast bankrott sei. Wird dieser Antrag angenommen, dann wird es so weit kommen. Marco Agostini würde seine Konten sofort zu einer anderen Bank zügeln. Dieses Risiko, dass die Bank pleite geht, würde er nämlich nicht eingehen.

Marc Schinzel (FDP) betont, bei Annahme des Antrags könnte die ganze Übung nochmals von vorne begonnen werden. Der Antrag wurde offenbar in der Kommission nicht gestellt. Dies ist unseriös. Also: ablehnen!

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) sagt, die Diskussion möge zwar berechtigt sein, habe aber zu diesem Zeitpunkt nichts verloren. Die ganze Thematik – Governance, Staatsgarantie, Privatisierung der Staatsgarantie, Entschädigung der Staatsgarantie und Frage der Steuerpflicht der Kantonalbank – wurde 2019 aufgearbeitet in einer 150-seitigen Antwort auf einen Vorstoss des heutigen Landratspräsidenten Andi Dürr. Der Landrat hatte den Bericht auch intensiv diskutiert: Staatsgarantie, ja oder nein, Privatisierung, ja oder nein, 33 % Sperrminorität, alles verkaufen. Im Bericht kann auch nachgelesen werden, wie die Staatsgarantie funktioniert. Es ist nämlich eine Ausfallgarantie. Zuerst wird das gesamte Vermögen der Aktionäre beziehungsweise der Zertifikatsinhabern verwendet und erst wenn quasi nach dem Konkurs ein Verlust übrigbliebe, dann würde die Staatsgarantie zum Tragen kommen. Im Rahmen des Vorstosses wurde auch die Frage der impliziten Staatsgarantie diskutiert, die schon vom Präsidenten der Finanzkommission angesprochen wurde. Die BLKB ist im kantonalen Umfeld staatstragend. Über 55 % der Unternehmungen sind bei der Kantonalbank finanziert. Über 50 %der Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Konto bei der Kantonalbank. Die BLKB ist wirklich stark regional verankert. Regierungsrat Anton Lauber würde deshalb sehr staunen, wenn die Stimmbevölkerung einer Streichung der Staatsgarantie zustimmen würde.
Im Rahmen des Gegenvorschlags hat erneut eine Auseinandersetzung mit der Staatsgarantie stattgefunden und die Finanzierung wurde geändert. Der Vorschlag der Initiative betreffend Staatsgarantie war schwach. Nun liegt aber ein guter Vorschlag vor. So funktioniert Politik, es ist ein Hand-in-Hand. Eine Idee wird angestossen und dann vielleicht noch etwas veredelt. Im vorliegenden Fall ist es die risikobasierte Lösung: Der Wert, den die Bank aufgrund der Staatsgarantie in der Geschäftswelt hat, wird abgezogen als Entschädigung für die Staatsgarantie. Der Wettbewerbsvorteil kommt weg und damit ist die BLKB im Wettbewerb – mit oder ohne Staatsgarantie – gleich aufgestellt wie andere Banken.
Gemäss Eigentümerstrategie, dahinterliegender Risikomatrix und Geschäftsbericht gibt es eine Gesamtkapitalquote: also das jederzeit verfügbar Geld, um die Bank zu retten, sollte sie Liquidität brauchen. Diese beträgt 21 %, vorgeschrieben sind 13,1 %. Die Differenz entspricht rund

CHF 1 Mrd. Hinzu kommen Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken. Über die Eigentümerstrategie wird von der Bank ein enormer Rückhalt von Finanzmitteln verlangt, damit sie einen Krisenfall prästieren kann und die Ausfallgarantie gar nie zum Tragen kommen muss. Hinzukommt, wie bereits gesagt wurde, dass vor Auslösen der Staatsgarantie wohl unzählige Vorstösse bearbeitet würden, was der Kanton genau machen soll – weil die Bank eine so grosse Bedeutung für den Kanton hat.
Regierungsrat Anton Lauber bittet, die Vorlage zum Postulat von Andi Dürr zu lesen. Es handelt sich um das Geschäft 2019/708. Ebenfalls wird die Lektüre des Gutachtens Bühler aus dem Jahr 2022 empfohlen. Dieses ist unter dem vorliegenden Geschäft aufgeschaltet und beantwortet die heute diskutierten Fragen bestens. Damals erkannte man keinen Handlungsbedarf.
Möchte man die Fragen erneut diskutieren, dann bitte seriös auf der Basis der bestehenden Dokumente.

://: Der Antrag von Manuel Ballmer auf Streichung von § 4 wird mit 72:6 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

§ 6

Keine Wortmeldungen.

§ 7 Abs. 1

Peter Riebli (SVP) stellt folgenden Antrag zu § 7:

> *[1] Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz. Mindestens 80 % des Geschäftsvolumens müssen innerhalb dieses geografischen Geschäftskreises ausgeübt werden.*

Bezüglich Geschäftsbereich oder Geschäftskreis hat sich der Gegenvorschlag der Initiative angenähert. Laut Gegenvorschlag soll nun im Gesetz ausdrücklich stehen, dass sich der Geschäftsbereich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz erstrecken soll. Die verbleibende Frage ist jetzt, wie verbindlich der regionale Fokus tatsächlich ist. Mit dem Antrag wird eine quantitative Leitplanke vorgeschlagen. Mindestens 80 % des Geschäftsvolumens sollen innerhalb des definierten geografischen Geschäftskreises liegen. Wichtig dabei ist, dass 20 % ausdrücklich offen bleiben. Die BLKB kann somit weiterhin ausserhalb der Region tätig sein, Kunden begleiten, Risiken diversifizieren und Geschäftsmöglichkeiten wahrnehmen. Der Antrag macht deshalb aus der Regionalität keine Abschottung, er will lediglich sicherstellen, dass die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz nicht nur im Gesetz steht, während sich das tägliche Geschäftsmodell schrittweise immer weiter davon entfernt. Wenn ein geografischer Geschäftskreis festgelegt wird, sollte klar erkennbar sein, wie gross dieser ist.

Christine Frey (FDP) findet die 80 %-Regelung insbesondere deshalb interessant, weil sie Fokus und Flexibilität miteinander verbindet. Eine ausschliessliche Tätigkeit innerhalb der Region wäre für eine moderne Bank zu eng. Der Antrag verlangt dies auch nicht. Immerhin ein Fünftel des Geschäfts kann ausserhalb des geografischen Kerngebiets stattfinden. Damit bleiben überregionale Kundenbeziehungen, Konsortialgeschäfte, Diversifikationen und andere sinnvolle Aktivitäten möglich. Wenn die Mehrheit des Geschäfts ohne jede quantitative Leitplanke ausserhalb dieses Gebiets stattfinden könnte, würde die gesetzliche Festlegung des Geschäftskreises an Verbindlichkeit verlieren. Dieser Antrag beantwortet also lediglich die Frage, was der Begriff geografischer Geschäftskreis Nordwestschweiz praktisch bedeutet. Ein Gesetz sollte möglichst klar sagen, was es verlangt.

Florian Spiegel (SVP), Präsident der Finanzkommission, sagt, man habe sich der Initiative insofern etwas genähert, indem im Gegenvorschlag präzisiert werde, dass sich der geographische Geschäftskreis auf die Nordwestschweiz erstrecke. Auf eine Prozentzahl wurde aber explizit verzichtet. Denn in der Eigentümerstrategie steht bei der strategischen Zielsetzung Folgendes: *«Die BLKB ist eine regionale Universalbank. Dabei bildet ihr regionaler Charakter das starke Fundament, rund 80 % der Geschäftstätigkeit liegt in der Nordwestschweiz.»* Im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts wird jeweils aufgezeigt, wo die Bank steht. Die BLKB war in all den Jahren immer über 80 %. Es ist absolut richtig, dass die Prozentzahl in der Eigentümerstrategie und nicht im Gesetz festgehalten ist. Sollte eine Situation eine Änderung nötig machen, dann kann der Regierungsrat dies mit dem Bankrat besprechen, entscheiden und dem Landrat die angepasste Eigentümerstrategie vorlegen. Der Landrat könnte dann korrigierend eingreifen, wenn er damit nicht einverstanden wäre. Eine Präzisierung im Gesetz ist weder notwendig noch sinnvoll.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) pflichtet den Ausführungen des Kommissionspräsidenten bei. Im Geschäftsbericht wird ausgewiesen, wie hoch das Kreditvolumen ist, welches die BLKB im Kanton hält. Derzeit liegt es bei gegen 90 %.
Aus mehreren Gründen ist es sinnvoll, die Ergänzung nicht aufzunehmen. Gesetz ist nicht gleich Eigentümerstrategie. Die Eigentümerstrategie ist eine Richtlinie. Dies erscheint als richtiger Ort, um Vorschriften fürs operative Geschäft zu machen. Letztendlich dient diese Vorgabe dazu, die Staatsgarantie bändigen zu können und die Bank möglichst in der Region zu halten. Die Zeiten sind aber vorbei, in denen die Region aus Risikosicht eine derart grosse Rolle spielte. Dies steht auch im Gutachten Bühler von 2022. Im Zweck des Kantonalbankgesetzes steht, dass die Bank zur regionalen Entwicklung der Nordwestschweiz beitragen muss. Zur Messung des Beitrags zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft wird die 80 %-Regel angewendet.
Zum Begriff «Geschäftsvolumen»: Dabei geht es um das Kreditvolumen plus Kundenvermögen o. ä. Eine klare Definition scheint es nicht zu geben. Mit den E-Hypotheken, Vermögensverwaltungen, Beratungsgeschäften, Kommissionsgeschäften etc., die gemacht werden, um einen Menschen quasi ein Leben lang begleiten zu können, ist dies nicht mehr so einfach. Die unternehmerische Freiheit soll gewahrt werden, damit die Bank einen Mix finden kann, um mit ihrem Geschäftsmodell rentabel zu sein. Regierungsrat Anton Lauber würde einen solch unklaren Begriff wie «Geschäftsvolumen» nicht ins Gesetz schreiben. Sonst würde immer wieder darüber diskutiert, was genau darunterfällt, und es gäbe jedes Mal eine Diskussion, die sich um das operative Geschäft der Bank dreht – womit wieder die Politik ins Bankgeschäft eingreifen würde.

://: Der Antrag von Peter Riebli zu § 7 Abs. 1 wird mit 68:7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§ 8 Abs. 5 (neu)

Peter Riebli (SVP) führt aus, die Finanzkommission habe mit ihrem Gegenvorschlag im Bereich der Oberaufsicht bereits Verbesserungen eingeführt. Das anerkennt das Initiativkomitee ausdrücklich, auch wenn die Finanzkommission betreffend Radicant nicht nur geglänzt hat. Sie selbst sieht aber, dass die Möglichkeiten der Oberaufsicht zu verbessern sind. In Zukunft möchte sie Revisionsstellen anhören können oder den Regierungsrat zu zusätzlichen Prüfaufträgen einladen – nur einladen. Der Antrag auf einen neuen Absatz 5 betrifft ganz ausserordentliche Situationen:

> [5] *(neu) Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, durch die FINMA anerkannte Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.*

Bei ganz gravierenden oder umstrittenen Vorgängen soll der Landrat als Oberaufsichtsorgan nicht darauf angewiesen sein, dass der Regierungsrat eine Sonderuntersuchung auslöst. Aktuell kann ihn die Finanzkommission dazu nur einladen. Der Landrat soll in der Lage sein, selber eine unabhängige Untersuchung veranlassen zu können. Das ist keine operative Einflussnahme auf die Bank. Der Landrat entscheidet weder über Kredite noch über Investitionen noch über die Geschäftsstrategie. Er hat lediglich ein klar definiertes Untersuchungsinstrument für ausserordentliche Situationen. Damit dies überhaupt zustandekommt, braucht es im Landrat eine Mehrheit.
Eine solche Konstruktion ist auch nicht völlig aus der Luft gegriffen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Initiative wurden andere kantonalbankrechtliche Regelungen studiert. Mit diesem Antrag wird vorgeschlagen, was im Kanton Aargau gilt. Der Unterschied zur Finanzkommissionslösung ist deshalb sehr konkret: Informieren und Einladen auf der einen Seite – selber eine unabhängige Untersuchung auslösen können auf der anderen Seite. Es braucht dieses Instrument für ausserordentliche Fälle, wenn man als Landrat die Oberaufsichtsfunktion ernst nehmen möchte.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) berichtet, dass die Finanzkommission den Gegenvorschlag bei § 8 angepasst habe. Für die Kommission lagen die in der Landratsvorlage aufgeführten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht mehrheitlich nicht auf der Hand. Die Direktion erläuterte die Hintergründe zusätzlich zur Vorlage schriftlich, aber dennoch konnte die Kommission – mit einer Ausnahme – nicht zustimmen. Verschiedene inhaltliche Bezugnahmen konnte die Kommission nicht nachvollziehen. In gewissen Formulierungen hat sie zudem ein Risiko gesehen, dass damit, ohne es zu beabsichtigen, die Rechte der Oberaufsicht künftig eingeschränkt werden könnten. Darum ist es aus Sicht der Kommission besser, mit einer Ausnahme bei dem in der Praxis erprobten Recht zu bleiben und abzuwarten, ob sich allenfalls aus der Arbeit der PUK Radicant noch Hinweise auf eine Verbesserung zur rechtlichen Regelung der Oberaufsicht über die Basellandschaftliche Kantonalbank ergeben. Weiter wollte die Kommission keine Begriffe im Spezialgesetz zur Kantonalbank neu einführen, die den Landrat betreffen, aber bisher nirgends vorkommen und entsprechend rechtlich nicht definiert sind. Wenn schon, dann müssten solche Begriffe im Landratsgesetz eingeführt werden. Im Übrigen kann sich die Kommission nicht dafür erwärmen, reine Wiederholungen aus übergeordneter Gesetzgebung ohne inhaltliche Mehrwerte im Gesetz neu einzufügen. Aus all diesen Gründen hat die Kommission schliesslich lediglich eine Änderung von Absatz 4 beschlossen. Sie hält es für sinnvoll, im Sinn einer Erklärung zu ergänzen, dass die Finanzkommission die Revisionsstelle der Bank anhören und den Regierungsrat dazu einladen kann, der Revisionsstelle Prüfaufträge zu erteilen. Die gemäss Landratsgesetzgebung bereits bestehenden Rechte der Oberaufsicht bleiben selbstverständlich gewahrt. Vor diesem Hintergrund ist zu betonen, dass die Finanzkommission die beiden Möglichkeiten in Bezug auf die Revisionsstelle, die neu im Kantonalbankgesetz erwähnt werden sollen, bereits gestützt auf das geltende Recht hätte einfordern können und teilweise auch bereits erfolgreich davon Gebrauch gemacht hat. Aus diesem Grund ist die Kommission der Meinung, dass man den von ihr vorgeschlagenen Anpassungen bei § 8 folgen sollte. Der Landrat sollte aber nicht direkt Aufträge an die Revisionsstelle erteilen können. Das Gutachten, das der Finanzkommission vorlag und dem Geschäft beiliegt, betonte sehr deutlich die Risiken, wenn mit einer zweiten Revisionsstelle die eigentliche Revisionsstelle übersteuert wird. Es ist dann unklar, in welchem Bereich welche Revisionsstelle die Verantwortung trägt.
Das geht ins Thema Oberaufsicht und Kenntnisnahme von Berichten. Grundsätzlich ist die Finanzkommission der Meinung, dass es der Bankrat ist, der die Geschäftsleitung beaufsichtigt und dann der Regierungsrat als Eigentümer den Bankrat beaufsichtigt. Im PCGG ist entsprechend geregelt, dass der Regierungsrat die Berichte und das Geschäftsgebaren genehmigt, während der Landrat dies nur zur Kenntnis nimmt. Es gilt zu vermeiden, dass die Anpassung der Instrumente der Oberaufsicht dazu führt, dass die Verantwortung von Bankrat und Regierungsrat auf die Fi-

nanzkommission oder auf den Landrat übertragen wird. Das würde das heutige System ad absurdum führen. Es gibt Bankratsmitglieder, die genau dafür bezahlt werden und auch entsprechend ausgebildet sein sollten. In diesem Zusammenhang bittet die Finanzkommission, bei den von ihr vorgeschlagenen Änderungen zu bleiben und keiner weiteren Präzisierung oder Einflussnahme durch den Landrat über eine zusätzliche Revisionsstelle zuzustimmen.

Christine Frey (FDP) möchte die Themen Oberaufsicht und Gewaltenteilung beleuchten. Wenn das Gesetz besagt, die Bank stehe unter der Oberaufsicht des Landrats, stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Instrumente die Oberaufsicht in einer ausserordentlichen Situation tatsächlich besitzt. Die laufende Begleitung durch die Finanzkommission ist wichtig, gerade weil sie aber laufend mit den Geschäften befasst ist, erfüllt sie eine andere Funktion als eine punktuelle, unabhängige Untersuchung. Der vorliegende Antrag schafft deshalb kein Konkurrenzmodell zur Finanzkommission, er ergänzt ihre laufende Arbeit um ein Instrument für besondere Situationen. Das kann dann relevant sein, wenn ein Vorgang politisch stark umstritten ist oder wenn die bestehenden Informationskanäle die offenen Fragen nicht abschliessend beantworten können.
Zum Thema Gewaltenteilung: Der Gegenvorschlag konzentriert das eigentliche Recht auf Sonderprüfung beim Regierungsrat. Die Finanzkommission kann ihn dazu einladen. Man kann diese Kompetenzordnung vertreten, der Antrag stellt aber die institutionelle Gegenfrage, ob das Parlament – dem das Gesetz ausdrücklich die Oberaufsicht zuweist – in einer ausserordentlichen Situation vollständig vom Entscheid der Exekutive abhängig sein soll. Die Initiative verneint dies und gibt beiden Organen das Recht zur Einleitung einer unabhängigen Untersuchung. Wichtig ist dabei das Wort unabhängig. Gerade dadurch wird verhindert, dass der Landrat selbst zum Untersuchungsorgan wird. Er löst die Prüfung aus. Durchführen muss sie eine fachlich qualifizierte, unabhängige Revisionsstelle. Aus diesen Gründen wird um Unterstützung für diesen Zusatz gebeten.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) sagt, in diesem Geschäftsfeld sei immer wieder diskutiert worden, wie eine Oberaufsicht mit Informationen umgehe. Auf den ersten Blick sollte es zu Verbesserungen führen, sollte eine Kommission so wirken können, wie es der Antrag möchte. Allerdings entsteht ein nachgelagertes Problem: Sollte ein Kommission eine solche Prüfung in Auftrag geben, gelangt die Kommission in Kenntnis von Daten und Zusammenhängen, die sie aufgrund verschiedener Gesetzgebungen nicht nach aussen weiterleiten darf. Die Informationen sind zwar vorhanden, dürfen aber nicht weitergegeben werden. Daraus ergibt sich eine ganz wichtige Frage, die bis jetzt nicht abschliessend geklärt ist: Wenn eine landrätliche Kommission in einem laufenden Geschäft entsprechende Informationen erhält, ist sie dann dazu verpflichtet, einzugreifen? Dadurch würde eine landrätliche Kommission dem Regierungsrat und der Bank vorschreiben, was sie tun sollen. In diesem Moment wird die Bank verpolitisiert, indem die operative Einflussnahme einer landrätlichen Kommission zugesprochen wird. Man muss stets wissen, was man auslöst, wenn man zu mehr Informationen zu einem bestimmten Zeitpunkt gelangt. Wer trägt dann die Verantwortung aufgrund solcher Erkenntnisse? Es besteht die Gefahr, den Regierungsrat und den Bankrat punktuell von der Verantwortung zu entbinden. Das ist die Aussage in jedem Gutachten zu dieser Thematik. Oberaufsicht ja – aber nicht so, dass sie am Schluss eingreifend und regulierend in staatsnahen Betrieben wirken kann. Das ist nicht das, was Oberaufsicht bedeutet.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) ist bekannt, dass Teile der Initiative aus dem Kanton Aargau übernommen wurden. Wie funktioniert aber die FINMA? Sie nimmt keine abstrakte Normenkontrolle vor. Schreibt man etwas Falsches ins Gesetz, wird die FINMA nicht intervenieren, aber der Kanton Basel-Landschaft blamiert sich bis auf die Knochen, wenn er dies bei einer Revision tut. Die Tatsache, dass es in der Gesetzgebung im Kanton Aargau noch drinsteht, bedeutet nicht, dass Basel-Landschaft es einfach übernehmen kann. Im Aargau ist beispielsweise auch noch der Begriff «eidgenössische Bankenkommission» enthalten – das ist heute die FINMA. Es ist

also etwas Vorsicht geboten.
Der Zeitpunkt, über Governance zu reden, ist schwierig, aber sie ist klar geregelt. Governance wurde im Gutachten Bühler und in anderen Gutachten aus dem Jahr 2022 definiert. Im Zusammenhang mit der Begutachtung der Initiative und der Erarbeitung des Gegenvorschlags wurde aufgezeigt, wie es läuft. Governance, Aufsicht und Oberaufsicht sind grundsätzlich retrospektiv, vergangenheitsorientiert und nicht begleitend. Zudem gibt es kein operatives Weisungsrecht der Aufsicht oder der Oberaufsicht ins operative Geschäft der Bank, also gegenüber Bankrat und Geschäftsleitung. Wäre dies nicht so, würde eine Vermischung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten stattfinden, wie es der Präsident der Finanzkommission ausgeführt hat. Es geht um die Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Es stellt sich ebenso die Frage nach den Kompetenzen, nachdem man eine Aufgabe an sich gerissen hat. Über welche Kompetenzen verfügt man, wenn man eine Revisionsstelle beauftragt hat und Antworten eingehen? Was tut man dann als Landrat mit diesen Antworten? Es ist nicht zielführend, wenn der Landrat Aufträge auslöst und die Verantwortung übernimmt. Der Gegenvorschlag entstand in Zusammenarbeit mit Professor Bühler und ist gut machbar. Es gibt eine Aufsicht und es gibt eine Finanzkommission. Die Finanzkommission nimmt ihre Oberaufsichtsrolle wahr, indem sie die Revisionsstelle in die Kommission einladen und anhören kann. Das hat sie getan. Genauso kann sie Bankrat und Geschäftsleitung in die Kommission einladen und anhören – auch das hat sie getan. Die Grenze ist aber dort, wo die Finanzkommission die Verantwortung übernehmen respektive die eigentlich Verantwortlichen aus ihrer Verantwortung nehmen würde. Es gibt also keine konkurrenzierenden Kompetenzen, sondern getrennte, klare Kompetenzen und Zuständigkeiten. Diesen gilt es Sorge zu tragen.
Die FINMA wird reklamieren: Es gibt eine interne Revision, eine eigens beauftragte externe Revision und eine weitere unabhängige externe Revisionsstelle, die dann zu der anderen Revisionsstelle und allenfalls zur FINMA geht, die die operative, sogenannte prudenzielle Aufsicht über die Bank hat. Was macht man, wenn es unterschiedliche Ansätze gibt? Das ist genau der Grund, warum bestimmt wurde, der eigenen Revisionsstelle im bestehenden Gefüge Aufträge erteilen zu können, wenn irgendwo Klarheit gewünscht wird. Es ist dann der Auftrag der bezahlten und beauftragten Revisionsstelle, zuhanden des Regierungsrats und über diesen dann auch zuhanden des Landrats gewisse weitere Antworten erteilen zu können. Damit erhält die Politik weitere Antworten, ohne aber Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortungen zu vermischen.
Diese Thematik wurde ausführlich im Postulat 2024/179 Schadensbegrenzung Radicant behandelt. In der Beantwortung des Postulats hat man sich stark auf das Gutachten Bühler abgestützt und es stellt auch heute noch eine gute Basis dar, genauso wie der neu vorgeschlagene § 8.

§ 9 Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

Landratspräsident **Andreas Dürr** (FDP) führt aus, § 10 und die Anträge dazu stünden in einem kontextualen Zusammenhang – es gehe stets um die Wahl der Organe der BLKB. Die verbleibende Zeit wird nicht reichen, die Änderungsanträge zu diesem Paragraphen zu diskutieren. Das Traktandum kann heute nicht abgeschlossen werden, da ab 16.15 Uhr die Verabschiedungen von zwei Persönlichkeiten anstehen und die Sitzung pünktlich um 16.30 Uhr beendet werden soll.
Das bedingt eine Unterbrechung der ersten Lesung bis zur nächsten Sitzung am 22. Oktober. Die zweite Lesung wird dann am 5. November stattfinden. Um die verbleibenden Minuten sinnvoll zu nutzen, wird nun mit dem Jahresbericht des Rheinhäfen weitergefahren.

://: Die Fortsetzung der Beratung ist stillschweigend auf die nächste Landratssitzung verschoben.